



Beitragsbefreiung wegen Unzumutbarkeit

Die Landesregierung bringt eine große Entlastung für Familien mit geringem Einkommen auf den Weg. Ab 01.08.2019 werden Familien entsprechend der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung - Kita BBV entlastet. Diese Verordnung gilt für alle Formen der Kindertagesbetreuung und Altersgruppen sowie für alle zeitlichen Umfänge der Betreuung.

Was geschieht konkret ab 01.08.2019? Die zentralen Punkte:

- Die Beitragsfreiheit erfasst alle Kinder, deren Personensorgeberechtigte:
 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
 2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
 3. Leistungen nach den §§ 2 und § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 4. Einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
- Ebenfalls Beitragsbefreit sind Kinder, insofern das Haushaltseinkommen aller im Haushalt des Kindes lebenden Personen, einen Betrag von **20.000 Euro im Kalenderjahr** nicht übersteigt (Geringverdienende).
- Die Beitragsfreiheit gilt für alle Betreuungsumfänge.
- Sonderleistungen (z. B. musikalische Früherziehung oder einmalige Beiträge für besondere Leistungen und Veranstaltungen) sind nicht beitragsfrei.

Was müssen Sie tun?

Die Personensorgeberechtigten legen der Stadt Lübbenau/Spreewald entsprechende Nachweise vor, z. B. Leistungsbescheid, Verdienstbescheinigung. Um von der Beitragsbefreiung Gebrauch zu machen, können Sie Ihre Nachfragen bzw. Nachweise an folgende E-Mail Adresse kita@luebbenau-spreewald.de richten oder postalisch an die [Stadt Lübbenau/Spreewald, Postfach 10 11 31, 03215 Lübbenau/Spreewald](#) senden. Bei einer persönlichen Abgabe der Dokumente, wird darum gebeten den Sprechtag am Dienstag zu nutzen.

Am **31.07.2019** endet die Frist zur Einreichung der Nachweise, für den Stichtag 01.08.2019. Eine rückwirkende Bewilligung kann nicht erfolgen. Bei einer verspäteten Abgabe oder Änderung der Einkommensverhältnisse tritt die Beitragsfreiheit zur nächsten Beitragsfälligkeit in Kraft.

Unberücksichtigt davon gilt die **Elternbeitragsbefreiung für Kinder**, die sich **im letzten Kita – Jahr vor der Einschulung** befinden. Die Elternbeitragsbefreiung erfolgt zum 01.08. des Jahres von Amts wegen. Eine Antragstellung ist nicht notwendig.